

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1977

Nummer 137
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20026	9. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Datenschutz; Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG	2101
20026	12. 12. 1977	Bek. d. Innenministers Datenschutz; Register gemäß § 39 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz	2103
2023	8. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Beiträge nach § 8 KAG für strassenbauliche Maßnahmen und Kanalanschlußbeiträge	2103
20310	21. 11. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land NW	2103
20310	29. 11. 1977	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	2104
23230	2. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 6 – Ausgabe November 1964 –	2104
23235	7. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers DIN 4101; Geschweißte stählerne Straßenbrücken	2107
233	30. 11. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergabe öffentlicher Aufträge nach den EWG-Richtlinien	2116
26	1. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Nachrichtenaustausch mit den Mitgliedsstaaten der EG und Österreich	2116
750	30. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmungen über die Zulassung und den Bau tragbarer Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)	2116
750	30. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmungen über die Zulassung und den Bau selbsttätiger Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT)	2116
770	30. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.5, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	2116
771	2. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden	2117

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
78141	30. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung	2117
7815	29. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)	2118
8300	8. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Fachtechnische Prüfung der Abrechnungsunterlagen der Krankenkassen bei Kostenersatz nach § 20 BVG	2118

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
6. 12. 1977	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Zypern, Essen	2118
7. 12. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	2118
Chef der Staatskanzlei		
28. 11. 1977	Bek. – Deutscher Planungsatlas; Band I: Nordrhein-Westfalen	2118
Innenminister		
2. 12. 1977	RdErl. – Städtebauförderung; Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG	2118
Kultusminister		
17. 11. 1977	Bek. – Bezeichnung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung	2127
Personalveränderungen		
	Ministerpräsident	2127
	Finanzminister	2127
	Justizminister	2128
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 15. 12. 1977	2128

20026

I**Datenschutz****Verpflichtung zur Einhaltung
des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG**RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1977 –
I A 1/52-20.10

bei der Datenverarbeitung angewendeten Verfahren, soweit sie also bei der Speicherung, Veränderung oder Löschung geschützter Daten in Dateien oder deren Übermittlung aus Dateien beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 BDSG). Dazu gehören auch Vorbereitungs- und Nacharbeiten; das Datengeheimnis gilt mithin außer für das Personal der Rechenzentren auch für einschlägig Beschäftigte der Fachabteilungen.

- 1 Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), das mit der Mehrzahl seiner Bestimmungen am 1. Januar 1978 in Kraft tritt, gilt – soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist – gem. § 7 Abs. 2 auch für
 - 1.1 Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen,
 - 1.2 Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.
- 2 Nach § 5 BDSG ist es den im Rahmen des § 1 Abs. 2 BDSG oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit in diesem Sinne zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- 3 Die Vorschrift des § 5 BDSG hat den Zweck, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auch unmittelbar durch die bei der Verarbeitung geschützter Daten beschäftigten Personen sicherzustellen. Das Datengeheimnis erstreckt sich auf alle diese Personen, ungeachtet der

- 4 Alle in Betracht kommenden Beschäftigten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen und Vereinigungen müssen nach entsprechender Belehrung auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Die Verpflichtung sollte schriftlich erfolgen. Ein Muster für eine Verpflichtungserklärung ist als Anlage beigelegt. Das Original der Verpflichtungserklärung sollte zu der Personalakte genommen, eine Durchschrift dem Bediensteten ausgehändigt werden.

Anlage

- 5 Bei neuen Verträgen mit externen Auftragnehmern sollte im Vertrag sichergestellt werden, daß auch sie ihr Personal den Vorschriften des § 5 BDSG entsprechend verpflichten. Bei bestehenden Verträgen mit externen Auftragnehmern sollte darauf hingewirkt werden, daß die Verträge um eine entsprechende Klausel erweitert werden.
- 6 Es ist damit zu rechnen, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1978 das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Drs. 8/2241) in Kraft tritt. Nach § 5 des Entwurfs ist eine entsprechende Verpflichtung der Bediensteten durchzuführen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Finanzminister, dem Justizminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Kultusminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Bundesangelegenheiten.

Anlage

zum RdErl. v. 9. 12. 1977

(Bezeichnung der Behörde)

Ort, Datum

Vor dem Unterzeichner erschien heute zum Zwecke

der Verpflichtung
nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977
(Bundesgesetzblatt I S. 201)

Frau – Herr

Die – Der Erschienene wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet. Sie – Er wurde darauf hingewiesen, daß es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und daß diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen. Sie – Er wurde darüber belehrt, daß Verstöße gegen das Datengeheimnis insbesondere nach § 41 BDSG mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können; disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

v. g. u.

.....
(Unterschrift des Verpflichteten)

g. w. o.

.....
(Unterschrift des Verpflichtenden)

20026

Datenschutz**Register
gemäß § 39 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz**Bek. d. Innenministers v. 12. 12. 1977 –
I A 1/52-20.10

- 1 Nach § 39 Abs. 2 i.V.m. § 31 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten
- zum Zweck der Übermittlung speichern und übermitteln
 - zum Zweck der Veränderung speichern, diese Daten anonymisieren und sie in dieser Form übermitteln
 - im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten,
- verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit innerhalb eines Monats der zuständigen Aufsichtsbehörde anzumelden. Für natürliche und juristische Personen usw., die schon bei Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes eine derartige Tätigkeit ausüben, entsteht die Verpflichtung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 1. 1978 (§ 43 BDSG).
- 2 Die Landesregierung hat den Regierungspräsidenten Arnsberg für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster und den Regierungspräsidenten Köln für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zu Aufsichtsbehörden gemäß §§ 30/40 BDSG bestimmt. Mit dem Erlass der Rechtsverordnung ist im Januar 1978 zu rechnen.
- 3 Im Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Verfahrens der Bundesaufsichtsbehörden ist von den zuständigen Referenten der Bundesländer vereinbart worden, daß die Aufsichtsbehörden bei der Bearbeitung der Meldungen folgende Grundsätze beachten sollen:
- 3.1 Meldepflichtige Stellen gemäß § 39 Abs. 1 BDSG sind:
3.11 natürliche Personen;
3.12 juristische Personen;
3.13 Gesellschaften (z. B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG);
3.14 Personvereinigungen des privaten Rechts (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Parteien, Gewerkschaften usw.);
3.15 Zweigniederlassungen der unter 1. bis 4. genannten Stellen – Zweigniederlassungen von Handelsgesellschaften müssen zum Handelsregister angemeldet werden, vgl. §§ 13 HGB, 42 AktG, 12 GmbHG, 14 GenG;
3.16 unselbständige Zweigstellen der unter 1. und 4. genannten Stellen (Organisatorische Einheiten, die nach außen hin mit einer gewissen Selbständigkeit auftreten).
3.2 Notwendiger Inhalt der Meldung gemäß § 39 Abs. 2 BDSG:
3.21 Name oder Firma der Stelle (die Bezeichnung, unter der die Stelle im Geschäftsverkehr auftritt);
3.22 Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3.221 die Personen, die für die Leitung des Unternehmens usw. verantwortlich sind,
3.222 die Personen, die den Bereich Datenverarbeitung verantwortlich leiten;
3.23 Anschrift;
3.24 Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
3.241 Geschäftszwecke und Ziele des Unternehmens, evtl. ähnlich den Angaben, die zum Handelsregister oder Vereinsregister gemacht werden müssen,
3.242 Zweck und Ziele der Verarbeitung personenbezogener Daten;

- 3.25 Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen: Hersteller, Typ, Einrichtungen der Datenfernverarbeitung und deren Standort;
- 3.26 Name des Beauftragten für den Datenschutz;
- 3.27 Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten (gilt nicht für die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 genannten Unternehmen usw., soweit sie nicht ausnahmsweise selbst personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes speichern oder übermitteln), Kurzbeschreibung des Inhalts der gespeicherten Daten, z. B. Name, Anschrift, Familienstand, Angabe, ob Schwerbeschädigter, ob kreditwürdig, usw.;
- 3.28 Bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten (gilt nicht für die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 genannten Unternehmen usw., soweit sie nicht ausnahmsweise selbst personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes speichern oder übermitteln),
- 3.281 Name, Anschrift,
3.282 entsprechend 3.27.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1977 S. 2103

2023

**Beiträge
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
und Kanalanschlußbeiträge**RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1977 –
III B 1 – 4/10 – 489/77

Die Einziehung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen und von Kanalanschlußbeiträgen kann bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner bedeuten, wenn die Grundstücke zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden müssen. Aus diesem Grunde habe ich bereits in Fußnote 24 der mit RdErl. v. 20. 9. 1972 (SMBL. NW. 2023) bekanntgegebenen Mustersatzung für eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen u. a. eine Stundung der Beiträge (jetzt nach § 222 AO 1977 in Verbindung mit § 12 KAG) angebracht sein kann, wobei auch der in § 135 Abs. 4 BBauG enthaltene Grundgedanke ergänzend herangezogen werden kann. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Einziehung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, jedoch nur insoweit, als durch die Maßnahmen nicht die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke verbessert und dem Grundstückseigentümer damit – unabhängig von einer künftigen Bebauung – tatsächlich schon wirtschaftliche Vorteile – wenn auch in geringerem Umfange – geboten werden.

In den vorgenannten Fällen kann nach § 234 Abs. 2 AO 1977 in Verbindung mit § 12 KAG auf Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

– MBl. NW. 1977 S. 2103

20310

**Berücksichtigung der im Bergbau
unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten
gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen
Bergmannsversorgungsschein im Land NW**Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4000 – 1.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 8.32 – 4/77 –
v. 21. 11. 1977

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen sind die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten bei Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines im neuen Beschäftigungsbetrieb bei der Bemessung des Tariflohnes und

sonstiger Leistungen oder Zuwendungen als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Diese Zeiten sind deshalb auch bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Urlaubsgeldes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1977 erfüllt sind, wie im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeiten anzusehen.

Der Gem.RdErl. v. 13. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Bek. v. 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14)“ durch die Worte „Bekanntmachung vom 14. April 1971 (GV. NW. S. 124), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 81 –“ ersetzt.

2. Nummer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten sind bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte bzw. Arbeiter vom 12. Oktober 1973 und bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1977 erfüllt sind, als den im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten gleichwertige Zeiten anzusehen.

– MBl. NW. 1977 S. 2103

20310

**Berücksichtigung
von Zeiten bei Forschungseinrichtungen
außerhalb des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 11. 1977
– B 4125 – 1.6.2 – IV 1 –

In dem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBL. NW. 20310) wird in Satz 2 folgende Nummer 4 eingefügt; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Die unter Nummer 1 genannten Zeiten können bei der Feststellung, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 erfüllt sind, berücksichtigt werden.

– MBl. NW. 1977 S. 2104

23230

**Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 6
– Ausgabe November 1964 –**

RdErl. d. Innenministers v. 2.12.1977 – V B 1 – 510.105

1. Mit RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28.7.1965 (MBl.NW. S. 1026/SMBL. NW. 23230) wurde die Norm DIN 1055 Teil 6, Ausgabe November 1964 – Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.
2. Der Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) hat die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe November 1964, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen, Fassung Mai 1977, aufgestellt, die hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt werden; sie sind als Anlage abgedruckt.

3. Bei Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 6, Fassung Mai 1977, ist folgendes zu beachten:
 - 3.1 Die Ergänzenden Bestimmungen gelten nicht für Silos zur Einlagerung von Gärfutter, Getreide- und Maissilage, die nach DIN 11622 – Gärfutterbehälter – RdErl. v. 10.11.1975 (MBl. NW. S. 1638/SMBL. NW. 23236) bemessen werden,
 - 3.1.2 für Silos mit profilierten Wänden, bei denen die Wandreibungswinkel nicht nach DIN 1055 Teil 6 ermittelt werden können.
 - 3.2 Getreidesilos sind nach Abschnitt 2 für Mais zu bemessen, es sei denn, es handelt sich um Silos eines Betriebes, bei dem die Einlagerung von Mais nicht vorkommt. In diesen Fällen ist am Silo ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Silo darf nicht mit Mais gefüllt werden“. Die Baugenehmigungsbehörden werden angewiesen, bei der Erteilung der Baugenehmigung das Anbringen eines solchen Schildes zu fordern.
 - 3.3 Bei der Ermittlung der Wandreibungslasten p_w darf im Abschnitt 3.1 für alle Schüttgüter $k = 0$ gesetzt werden.
4. Bei der Belastung von Silowänden können örtlich Lastspitzen auftreten, die durch eine Berechnung i. a. nicht zu erfassen sind und die insbesondere bei Silos mit biegesteifen Wänden auch zu Biegebeanspruchungen führen. Diese Zusatzbeanspruchung braucht für die horizontale Richtung nicht beonders nachgewiesen zu werden. In vertikaler Richtung kann bei Stahlbeton ein Nachweis dieser Zusatzbeanspruchungen entfallen, wenn als vertikale Bewehrung innen und außen mindestens je 20% der gesamten Horizontalbewehrung, mindestens aber 4 Ø 10/m BSt 42/50 angeordnet werden, die von der Horizontalbewehrung umschlossen sein muß.
Für Silos, die aus quasi-isotropen Baustoffen (z. B. Stahl, glasfaserverstärkten Kunststoffen) bestehen, sind in vertikaler Richtung Zusatzmaßnahmen nicht erforderlich.
5. Auf das vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton gebilligte, vom Deutschen Beton Verein herausgegebene „Merkblatt für das Herstellen von Silos im Gleitbauverfahren“ (Fassung Mai 1977) wird hingewiesen.
6. Bei der Ermittlung der Traglast zum Nachweis der Beulsicherheit nach Nr. 3.2 des Ergänzungserlasses zu DIN 4114 – RdErl. v. 30.5.1973 (MBl. NW. S. 1004/SMBL. NW. 232343) – darf nur der Anteil des Innendrucks p_h berücksichtigt werden, der mit Sicherheit gleichzeitig mit der Wandreibungslast p_w auftritt.
Vereinfachend darf der Nachweis der Beulsicherheit nach DIN 11622 Teil 4 – Gärfutterbehälter aus Stahl – durchgeführt werden.
7. Bauüberwachung und Bauabnahme
Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Bauüberwachung und Bauabnahme von Silos mit mehr als 8 m Höhe einen Sachverständigen nach § 94 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) heranzuziehen. In der Regel sollte der mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises Beauftragte als Sachverständiger gewählt werden.
Bei Stahlbetonsilos ist insbesondere die Lage der Bewehrung zu überprüfen.
8. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 2 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7.6.1963 (SMBL. NW. 2323), erhält in Abschnitt 1 bei DIN 1055 Blatt 6 in Spalte 7 folgende Ergänzung:
„Ergänzende Bestimmungen (Fassung Mai 1977), RdErl. v. 2.12.1977 (MBl. NW. S. 2104/SMBL. NW. 23230)“.

DK 624.042.3 : 624.042.8 : 621.642.39 : 351.785

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 6 (Ausgabe November 1964) „Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen“

Fassung Mai 1977

Aufgestellt im
Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN
Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Diese Ergänzende Bestimmung wurde im Fachbereich Einheitliche Technische Baubestimmungen im Normenausschuß Bauwesen (NABau) ausgearbeitet. Sie ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Die Benennung „Last“ wird für Kräfte verwendet, die von außen auf ein System einwirken; das gilt auch für zusammengesetzte Wörter mit der Silbe ... „Last“ (siehe DIN 1080 Teil 1).

Inhalt

1 Silo lasten aus organisch-kohäsiven Schüttgütern
2 Lasterhöhung bei Mais
3 Laststeigernde Einflüsse
3.1 Einflüsse beim zentralen und exzentrischen Entleeren
3.2 Berücksichtigung mehrerer Ausläufe
3.3 Einflüsse durch Einbauten
4 Lasten in Auslauftrichtern
5 Beulgefährdung dünner Zellentände

Vorbemerkung

DIN 1055 Teil 6 wird zur Zeit neu bearbeitet. Da wegen des Umfanges der Arbeiten mit der Herausgabe der neu zu bearbeitenden DIN 1055 Teil 6 erst später zu rechnen ist, wurden vordringliche Ergänzungen durch den Fachbereich Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) im NABau des DIN aufgestellt.

Mit diesen Ergänzungen sollen wichtige Erkenntnisse berücksichtigt und Hinweise auf unzulässige Anwendungen der z. Z. gültigen Norm gegeben werden.

1 Silolasten aus organisch-kohäsiven Schüttgütern

Die Lasten aus organisch-kohäsiven Schüttgütern wie z. B. Mehl und Extraktionsschrote können nicht nach den Angaben von DIN 1055 Teil 6 ermittelt werden.

2 Lasterhöhung bei Mais

Bei Silozellen zur Einlagerung von Mais und bei Getreidezellen, für die das Einlagern von Mais nicht ausgeschlossen werden kann, sind die nach DIN 1055 Teil 6 ermittelten Silolasten mit dem Faktor 1,3 zu vervielfachen.

3 Laststeigernde Einflüsse

3.1 Einflüsse beim zentrischen und exzentrischen Entleeren

Abschnitt 3.2 von DIN 1055 Teil 6, Ausgabe November 1964 wird ersetzt durch:

3.2 Zentrisches und exzentrisches Entleeren

Die nach DIN 1055 Teil 6 und den Ergänzenden Bestimmungen Abschnitt 2 ermittelten Lasten beim Entleeren sind mit dem Faktor c zu vervielfachen:

$$c = 1 + 0,20 \left(k + \frac{e \cdot U}{1,5 \cdot F} \right)$$

Hierbei ist:

e Exzentrizität des Auslaufs;
Abstand des Auslaufmittelpunktes vom Schwerpunkt des Zellenquerschnittes

$k = 1$ bei organischen Schüttgütern

$k = 0$ bei anorganischen Schüttgütern

Für Zucker ist $c = 1$ zu setzen.

3.2 Berücksichtigung mehrerer Ausläufe

Bei Silozellen mit mehreren Ausläufen bzw. mit Auslaufschlitzen ist die Laststeigerung beim exzentrischen Entleeren infolge von ungleichmäßigen Auslaufen oder von Verstopfungen einzelner Ausläufe für die größtmögliche Exzentrizität e nach Abschnitt 3.1 dieser Ergänzenden Bestimmungen zu ermitteln.

Die Exzentrizität e braucht nicht berücksichtigt zu werden, wenn exzentrisch liegende Auslauföffnungen nur zur Restentleerung benutzt werden sollen.

3.3 Einflüsse durch Einbauten

Einbauten in Silozellen können große örtliche Laststeigerungen hervorrufen, die nach DIN 1055 Teil 6 nicht zu erfassen sind.

4 Lasten in Auslauftrichtern

Sofern keine abgesicherten Erfahrungswerte oder Untersuchungsergebnisse vorliegen, sind die auf die Wände von Auslauftrichtern wirkenden Lasten doppelt so groß anzunehmen als sie sich – unter Berücksichtigung der Wandneigung – aus den Lasten nach DIN 1055 Teil 6 Abschnitt 2, Ausgabe November 1964 ergibt. Dabei sind die Erhöhungen nach Abschnitt 3.1 dieser Ergänzenden Bestimmungen nicht anzusetzen.

5 Beulgefährdung dünner Zellwände

Beim Nachweis der Beulsicherheit von Zellwänden sind auch bei der Ermittlung der Wandreibungslasten alle laststeigernden Einflüsse nach den Abschnitten 2 und 3 dieser Ergänzenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

23235

DIN 4101**Geschweißte stählerne Straßenbrücken**

Rd.Erl. d. Innenministers v. 7.12.1977 – V B 4 – 481.102

Anlage**1. Die Norm
DIN 4101 (Ausgabe Juli 1974)**

– Geschweißte stählerne Straßenbrücken – wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Die Ausgabe Juli 1974 der Norm DIN 4101 ersetzt die frühere Ausgabe Juli 1937 xxx, die mit Erlass des Preußischen Finanzministers v. 20.3.1941 bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4101 ist folgendes zu beachten:**2.1 Zu Abschnitt 1.3 und zu Abschnitt 7**

Stahlbaubetriebe, die geschweißte Straßenbrücken herstellen oder Schweißarbeiten an Straßenbrücken durchführen, müssen nach § 22 Abs. 2 BauO NW nachweisen, daß sie personell und einrichtungsmäßig geeignet sind, die Schweißarbeiten ordnungsgemäß auszuführen.

Der Nachweis wird geführt durch die Vorlage der Bescheinigung über den, Großen Eignungsnachweis nach DIN 4100, Beiblatt 1, erweitert auf den Anwendungsbereich DIN 4101 bzw. DIN 15018 oder DV 848.

Anerkannte Stellen für die Erteilung dieser Bescheinigung sind die im Einführungserlaß zu DIN 4100 genannten Stellen (mein RdErl. v. 11.2.1970 – SMBI. NW. 232343).

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Lager mit Schweißnähten, die durch Verkehrslasten beansprucht werden. Für Schweißnähte an Lagern, deren Verwendung durch Zulassungsbescheid geregelt wird, gelten die Besonderen Bestimmungen der Zulassungsbescheide.

2.2 Zu Abschnitt 1.4

Ein anderes als das Lichtbogenschweißverfahren zählt zu den noch nicht allgemein gebräuchlichen und bewährten Bauarten. Der Nachweis der Brauchbarkeit ist daher durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Wird er nicht auf diese Weise geführt, so bedarf die Anwendung eines anderen Schweißverfahrens meiner Zustimmung (§§ 23 u. 24 BauO NW).

2.3 Zu Abschnitt 2.1.1

Für die Verwendung von Stählen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften nicht den Stählen St 37 u. St 52 nach DIN 17100 zugeordnet werden können, ist der Nachweis der Brauchbarkeit nach den §§ 23 und 24 BauO NW zu führen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung zur Verwendung im Einzelfall).

2.4 Zu Abschnitt 2.2.1

Fertigungsbeschichtungen dürfen nicht überschweißt werden; sie sind vorher zu entfernen.

3. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30.6.1951 (MBI. NW. S. 963/SMBI. NW. 23235) betreffend Eignungsnachweis wird aufgehoben.**4. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7.6.1963 (SMBI. NW. 2323) ist in Abschnitt 6 wie folgt zu ändern:**

Spalte 1: 4101

Spalte 2: Juli 1974

Spalte 3: Geschweißte stählerne Straßenbrücken; Berechnung und bauliche Durchbildung

Spalte 4: R

Spalte 5: 7.12.1977

Spalte 6: MBI. NW. S. 2107/SMBI. NW. 23235

5. Weitere Stücke des Normblattes DIN 4101, Ausgabe Juli 1974, können beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4–7, 1000 Berlin 30, und Kamekestr. 2–8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Geschweißte stählerne Straßenbrücken

Berechnung und bauliche Durchbildung

DIN
4101

Welded steel road bridges; design and structural details

Nach der „Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 26. Juni 1970 dürfen die bisher üblichen Krafteinheiten Kilopond (kp) und Megapond (Mp) nur noch bis zum 31. Dezember 1977 benutzt werden. Bei der Umstellung auf die gesetzliche Krafteinheit Newton (N) ($1 \text{ kp} = 9,80665 \text{ N}$) ist im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Norm $1 \text{ kp} = 0,01 \text{ kN}$ oder $1 \text{ Mp} = 10 \text{ kN}$ und für $1 \text{ kp/cm}^2 = 0,1 \text{ N/mm}^2$ zu setzen. Diese Angaben sind im Text und in den Tabellen vorliegender Norm in Klammern hinzugefügt.

Inhalt

1. Allgemeine Angaben
1.1. Anwendungsbereich
1.2. Hinweise auf weitere Normen, Vorschriften und Richtlinien
1.3. Befähigungsnachweis zum Schweißen
1.4. Schweißverfahren
2. Werkstoffe
2.1. Bauteile
2.2. Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißpulver und Schutzgase
3. Berechnung der Schweißverbindungen
3.1. Schweißnähte
3.1.1. Schweißnahtdicke
3.1.2. Schweißnahtlängen
3.1.3. Schweißnahtfläche, Schweißnahtflächen-Trägheitsmoment
3.1.4. Nicht tragend anzunehmende Schweißnähte
3.2. Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmitte
3.3. Einfache Beanspruchung
3.3.1. Formelzeichen
3.3.2. Längskraft oder Querkraft
3.3.3. Biegemoment
3.3.4. Querkraft in Biegeträgern
3.3.5. Torsionsmoment
3.4. Zusammengesetzte Beanspruchung
4. Zulässige Spannungen in Schweißnähten
5. Bauliche Durchbildung der Schweißverbindungen
5.1. Allgemeines
5.2. Stumpfstöße in Form- und Stabstählen
5.3. Zugbeanspruchung in Richtung der Werkstoffdicke
5.4. Gurtplatten
5.5. Stumpfstöße ungleich dicker Bauteile
5.6. Baustellenstöße
5.7. Schweißnähte
5.8. Schweißen in kaltgeformten Bereichen
6. Bauüberwachung
7. Nachweis der Befähigung zum Schweißen
7.1. Befähigungsnachweise
7.2. Anforderungen an den Betrieb
7.3. Anforderungen an die Fachkräfte
7.3.1. Schweißaufsicht
7.3.2. Schweißer
7.4. Befähigungsausweis

den. Weitere Normen, Vorschriften und Richtlinien sind je nach Anwendungsbereich zu berücksichtigen.

DIN 1000	Stahlbauten, Ausführung
DIN 1055	Blatt 1 Lastannahmen für Bauten, Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
DIN 1072	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen
DIN 1073	Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen
DIN 1075	Massive Brücken; Berechnungsgrundlagen
DIN 1078	Blatt 1 Verbundträger-Straßenbrücken; Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung
DIN 1079	Blatt 2 – ; Begründungen und Erklärungen
DIN 1079	Stählerne Straßenbrücken; Grundsätze für die bauliche Durchbildung
DIN 4114	Blatt 1 Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung); Berechnungsgrundlagen, Vorschriften
	Blatt 2 – ; – ; – , Richtlinien

Folgende Dienstvorschrift der Deutschen Bundesbahn ist nur im Rahmen des Dauerfestigkeitsnachweises nach DIN 1073 (Ausgabe Juli 1974), Abschnitt 5.4, zu beachten:

DV 848 Vorschriften für geschweißte Eisenbahnbrücken.

Fachnormenausschuß Bauwesen (FNBau) im Deutschen Normenausschuß (DNA)

¹⁾ Frühere Ausgaben 7.37 x x x

²⁾ Änderung Juli 1974: Inhalt vollständig überarbeitet und neuestem Stand der Technik angepaßt.

1.2.2. Auf folgende weitere Normen und Richtlinien wird im Text hingewiesen:

- DIN 1913 Blatt 1 Lichtbogen-Schweißelektroden für Verbindungsschweißen; Stabelektroden für Stahl, unlegiert und niedriglegiert
- DIN 8557 Schweißzusatzwerkstoffe und Schweißpulver für das Unterpulver-Schweißen (Verbindungsschweißen von unlegierten und niedriglegierten Stählen)
- DIN 8559 Schweißzusatzwerkstoffe und Schutzgase für das Schutzgas-Lichtbogenschweißen; Technische Lieferbedingungen, Maße
- DIN 8560 Prüfung von Stahlschweißern
- DIN 8563 Blatt 1 Sicherung der Güte von Schweißarbeiten; allgemeine Grundsätze
Blatt 2 –; Befähigungsnachweis, Befähigungsausweis
- DIN 17 100 Allgemeine Baustähle; Gütevorschriften
- DIN 50 049 Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen
- DAS-Ri. 006 Vorläufige Richtlinien für die Auswahl von Fertigungsanstrichen bei der Walzstahlkonservierung im Stahlbau¹⁾
- DAS-Ri. 007 Richtlinien für die Lieferung, Verarbeitung und Anwendung witterfester Baustähle¹⁾
- DAS-Ri. 009 Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten¹⁾
- IIW-Katalog IIW Collection of reference radiographs of welds²⁾

1.3. Befähigungsnachweis zum Schweißen

Für das Schweißen ist ein Ausweis über den großen Befähigungsnachweis nach DIN 8563 Blatt 1 erforderlich, mit Erweiterung nach Abschnitt 7.

Ausführliche Bestimmungen über die Anforderungen an die Betriebe, Schweißaufsichtspersonen und Schweißer sind enthalten in DIN 8563 Blatt 2, sowie in Abschnitt 7.2 und 7.3.

1.4. Schweißverfahren

Im allgemeinen dürfen nur die Lichtbogenschweißverfahren angewandt werden, die von Hand, teil- oder vollmechanisiert ausgeführt werden können. Andere Schweißverfahren sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der für die Bauaufsicht zuständigen Stelle anzuwenden.

2. Werkstoffe

2.1. Bauteile

2.1.1. Als Werkstoffe dürfen im allgemeinen nur die Stähle St 37 und St 52 nach DIN 17 100 sowie WT St 37 und WT St 52 nach DAS-Ri. 007 „Richtlinien für die Lieferung, Verarbeitung und Anwendung witterfester Baustähle“ verwendet werden.

Die verwendeten Stahlsorten müssen durch Bescheinigungen nach DIN 50 049, mindestens durch Werksbescheinigungen belegt sein.

Andere Stahlsorten dürfen nur nach eingehender Prüfung der technologischen Eigenschaften und Zulassung durch die für die Bauaufsicht zuständige Stelle verwendet werden. Dabei sind die entsprechenden Lieferbedingungen und Berechnungsgrundlagen zu beachten.

Bei St 37 muß die Gütegruppe den jeweiligen Anforderungen entsprechen (siehe: DAS-Ri. 009 „Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen bei geschweißten Stahlbauten“).

2.1.2. Bei Blechen und Breitflachstählen mit Dicken über 30 mm bei St 37 und über 25 mm bei St 52, die auf Zug oder

Biegezug beansprucht werden, muß der Aufschweißbiegeversuch nach DIN 17 100, Ausgabe September 1966, Abschnitt 8.4.6, durchgeführt und durch ein Prüfzeugnis belegt sein.

2.1.3. Ein geschweißtes Bauteil darf im gleichen Querschnitt auch aus verschiedenen Stahlsorten zusammengefügt werden.

2.2. Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißpulver und Schutzgase

2.2.1. Die Schweißzusatzwerkstoffe sind auf die zu schweißenden Grundwerkstoffe, auf etwa vorhandene Fertigungsanstriche³⁾ und bei Sortenwechsel der Grundwerkstoffe untereinander abzustimmen. Bei allen Schweißverfahren müssen außerdem die Schweißzusatzwerkstoffe und die Hilfsstoffe (z. B. Schweißpulver, Schutzgase) untereinander sowie auf das Schweißverfahren abgestimmt sein. Die Güte des Schweißgutes soll den Grundwerkstoffgüten weitgehend entsprechen.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Nahtaufbau mit verschiedenen Schweißzusatzwerkstoffen statthaft, auch wenn hierbei die Schweißverfahren wechseln.

2.2.2. Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißpulver und Schutzgase müssen DIN 1913, DIN 8557 und DIN 8559 entsprechen und zugelassen sein⁴⁾. Schweißzusatzwerkstoffe und Schweißpulver dürfen nur in trockenem Zustand verarbeitet werden.

3. Berechnung der Schweißverbindungen

3.1. Schweißnähte

Die rechnerischen Abmessungen der Schweißnähte sind mit der Dicke a und der Länge l gegeben.

3.1.1. Schweißnahtdicke

Die rechnerischen Schweißnahtdicken a sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

3.1.2. Schweißnahtlänge

Die rechnerische Nahtlänge l ist gleich der Gesamtlänge einer Naht, bei Kehlnähten gleich der Länge der Wurzellinie.

In unmittelbaren Laschen- und Stabanschlüssen ist für die rechnerische Länge der einzelnen Flankenkehlnähte folgende Bedingung einzuhalten:

$$100 a \geq l \geq 10 a$$

Diese Begrenzung gilt nicht bei gleichmäßiger Krafteinleitung über die Anschlußlänge, z. B. bei Querkraftübertragung vom Trägersteg zur Stirnplatte nach Bild 3.

Die rechnerische Nahtlänge l für den mittelbaren Anschluß von Teilen zusammengesetzter Querschnitte darf nicht länger angesetzt werden als bis zum Anfang des unmittelbaren Anschlusses, z. B. in genieteter oder geschraubter Ausführung nach Bild 1.

¹⁾ Herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für Stahlbau; Stahlbau-Verlags-GmbH, 5000 Köln 1, Ebertplatz 1

²⁾ Herausgegeben von Tekniska Röntgencentralen, Stockholm 51

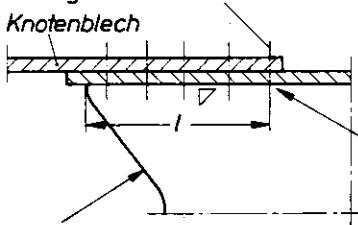
³⁾ Siehe auch DAS-Ri. 006 „Vorläufige Richtlinien für die Auswahl von Fertigungsanstrichen bei der Walzstahlkonservierung im Stahlbau“ – Ausgabe Juni 1968, Abschnitt 7.3

⁴⁾ Die amtliche Zulassungsstelle ist das Bundesbahn-Zentralamt Minden/Westf.

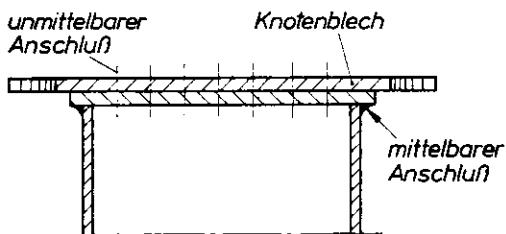
Tabelle 1. Rechnerische Nahtdicken α Andere Nahtformen sind sinngemäß einzuordnen. Maße t , c und α sind in den bautechnischen Unterlagen festzulegen.

1		2	3	4
Nahtart		Bild	Rechnerische Nahtdicke α	Bemerkungen
1	Stumpfnaht		t_1 bzw. t_2 wenn $t_2 \leq t_3$	Ausführung nach DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, Abschnitt 4.4.3.1 bzw. 5.4.3.1 (Wurzel durch- geschweißt bzw. gegen- geschweißt)
	K-Naht mit Doppelkehlnaht		t_1	
	HV-Naht (halbe V-Naht) mit Kehlnaht	Kapplage gegen- geschweißt	t_1	
	Wurzel durch- geschweißt		t_1	
	K-Stegnaht mit Doppelkehlnaht		t_1	
	HV-Stegnaht (halbe V-Stegnaht) mit Doppelkehlnaht		$c \begin{cases} \leq \frac{1}{5} t_1 \\ \leq 3 \text{ mm} \end{cases}$	
	HV-Stegnaht (halbe V-Stegnaht) mit Kehlnaht		$t_1 - c$	
	Kehlnaht		$c \begin{cases} \leq \frac{1}{5} t_1 \\ \leq 3 \text{ mm} \end{cases}$	
	Doppelkehlnaht		$3 \text{ mm} \leq \alpha \leq 0,7 t_1$ wenn $t_1 < t_2$	a ist gleich der bis zum theoretischen Wurzelpunkt gemessenen Höhe des einschreibbaren gleichschenkligen Dreiecks
	Kehlnaht	mit tiefem Einbrand min e (siehe DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, Abschnitt 4.4.3.2. a)	$\text{theoretischer Wurzelpunkt}$ t_1	Ausführung nach DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, Abschnitt 4.4.3.2 bzw. 5.4.3.2 (Wurzel nicht durch- geschweißt)
		$\text{theoretischer Wurzelpunkt}$ t_1	$a + \frac{\min e}{2}$	

erste Niet-(Schrauben)-Reihe, ist der Anfang des unmittelbaren Anschlusses



Ausschnitt so klein wie aus Montagegründen noch möglich



Teile eines Querschnittes

Teile eines Längsschnittes

Bild 1. Rechnerische Nahtlänge l für den mittelbaren Anschluß von Teilen zusammengesetzter Querschnitte

3.1.3. Schweißnahtfläche, Schweißnahtflächen-Trägheitsmoment

Die rechnerische Schweißnahtfläche ist im allgemeinen gegeben durch

$$F_w = \sum (a \cdot l).$$

(Das Zeichen w bedeutet Schweißnaht; das Zeichen kann wegfallen, wenn keine Verwechslungen möglich sind.)

Der Ausdruck $\sum (a \cdot l)$ umfaßt bei Übertragung

- von Längskraft alle Nähte der Schweißverbindung, gleichmäßige Steifheit der Anschlußebene vorausgesetzt,
- von Querkraft nur diejenigen Anschlußnähte, die auf Grund ihrer Lage vorzugsweise imstande sind, Querkräfte zu übertragen, z. B. bei I-, U- und ähnlichen Querschnitten üblicherweise nur die Stegnähte.

Der Schwerpunkt der Schweißnaht-Anschlußfläche soll möglichst in der Schwerlinie der zu verbindenden Teile liegen.

Zur Berechnung des Schweißnahtflächen-Trägheitsmoments J_w sind bei Kehlnähten die Schweißnahtflächen-Schwerachsen an den theoretischen Wurzelpunkten anzusetzen (siehe Bild 3).

3.1.4. Nichttragend anzunehmende Schweißnähte

Nähte, die wegen erschwerter Zugänglichkeit nicht einwandfrei ausgeführt werden können, sind in der Festigkeitsberechnung als nichttragend anzunehmen.

3.2. Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel

Über das Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel siehe DIN 1073 (Ausgabe Juli 1974), Abschnitt 7.2.4.

3.3. Einfache Beanspruchung

3.3.1. Formelzeichen

In den folgenden Formeln (1) bis (3) bedeuten für die Spannungen in den Nähten nach Bild 2:

- σ Normalspannung senkrecht zur Längsschnittfläche (1' 2' 3' 4')
- τ Schubspannung in Längsschnittfläche (1' 2' 3' 4') senkrecht zur Längsrichtung der Naht
- σ_{\parallel} Normalspannung senkrecht zur Querschnittsfläche (1 5 6) in der Längsrichtung der Naht
- τ_{\parallel} Schubspannung in der Längsrichtung der Naht

Die Schweißnahtfläche 1234 in Bild 2 ist in die Anschlußebene 1485 umzuklappen.

M Biegemoment

Q Querkraft

J_w Schweißnahtflächen-Trägheitsmoment (siehe Abschnitt 3.1.3)

J Trägheitsmoment des Gesamtquerschnitts

S Statisches Moment der angeschlossenen Querschnittsflächen

y Abstand der Naht von der Schwerachse der Anschlußflächen (siehe Bild 3)

$\sum a$ Summe der jeweils anzusetzenden Schweißnahtdicken für die angeschlossenen Querschnittsflächen

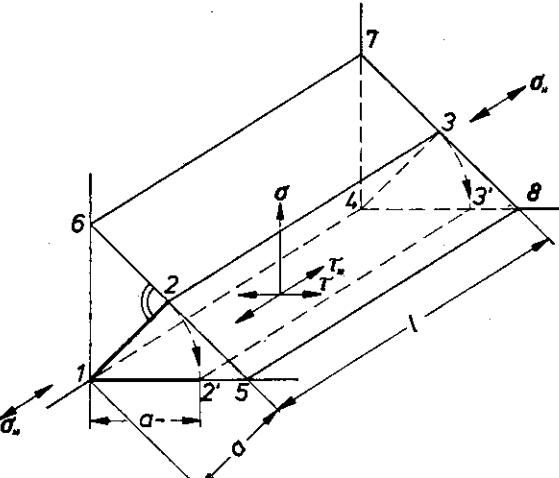


Bild 2. Idealisierte Kehlnaht, mögliche Spannungsrichtungen in der Längsschnittfläche 1 2' 3' 4 und senkrecht zur Querschnittsfläche 156 der Kehlnaht.

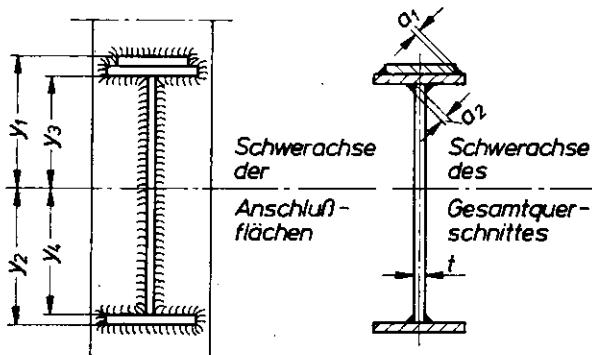


Bild 3. Biegesteifer Trägeranschluß und geschweißter Biegeträger

3.3.2. Längskraft oder Querkraft

Für eine nur durch Längskraft N oder Querkraft Q je für sich allein beanspruchte Schweißverbindung ist die Normal- oder Schubspannung

$$\left. \begin{array}{l} \sigma \\ \tau \\ \tau_{\parallel} \end{array} \right\} = \frac{P}{F_w} = \frac{P}{\sum(a \cdot l)} \quad (1)$$

P ist die zu übertragende Schnittgröße (Längskraft N , Querkraft Q). Bei Kontaktstößen ist DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, Abschnitt 7.1.1, zu beachten.

3.3.3. Biegemoment

Für eine nur durch ein Biegemoment M beanspruchte Schweißverbindung ist die Normalspannung

$$\sigma = \frac{M}{J_w} \cdot y \quad (2)$$

3.3.4. Querkraft in Biegeträgern

Für eine in einem Biegeträger durch eine Querkraft Q beanspruchte Schweißverbindung ist die Schubspannung

$$\tau_{\parallel} = \frac{Q \cdot S}{J \cdot \sum a} \quad (3)$$

Bei Trägeranschlüssen genügt es, die Schubspannung nach Formel (1) zu berechnen (siehe Abschnitt 3.1.3 b)).

3.3.5. Torsionsmoment

Für eine nur durch ein Torsionsmoment beanspruchte Schweißverbindung sind die daraus resultierenden Schub-

spannungen und, falls erforderlich, auch die Normalspannungen zu ermitteln.

3.4. Zusammengesetzte Beanspruchung

In Kehlnähten oder HV-Stegnähten mit Kehlnaht (siehe Tabelle 1, Zeile 7 bis 11), die durch mehr als eine der in Abschnitt 3.3.1 aufgeführten Spannungen beansprucht werden, z. B. für den biegesteifen Trägeranschluß (siehe Bild 3) ist der Vergleichswert σ_v nach Formel (4) zu ermitteln.

$$\sigma_v = \sqrt{\sigma^2 + \tau^2 + \tau_{\parallel}^2} \quad (4)$$

Dabei ist jeweils der Maximalwert einer Spannung mit den zugehörigen Werten der übrigen Spannungen einzusetzen. In Formel (4) bleibt die Normalspannung σ_{\parallel} unberücksichtigt.

Der Vergleichswert braucht nicht ermittelt zu werden für Nähte eines biegesteifen Anschlusses mit den Schnittgrößen Biegemoment, Querkraft und Längskraft, wenn die Aufnahme des größten Biegemomentes durch die Flanschnähte, der größten Querkraft durch die Stegnähte und der Längskraft durch alle Nähte nach Formel (1) nachgewiesen ist.

4. Zulässige Spannungen in Schweißnähten

Die zulässigen Spannungen in den Schweißnähten sind Tabelle 2 zu entnehmen. Bei Verbindungen mit verschiedenen Nahtarten sind die zulässigen Spannungen für die jeweiligen Nahtarten einzuhalten.

Tabelle 2. Zulässige Spannungen für Schweißnähte in kp/cm² (N/mm²)

	Nahtart	1		2		3		4		5		6		7										
		Bild nach Tabelle 1 Spalte 2	Nahtgüte	Spannungsart	St 37		St 52		Lastfall		H		HZ		H									
					Druck und Biegendruck		Zug und Biegezug		Druck und Biegendruck		Zug- und Biegezug		Druck und Biegendruck		Zug und Biegezug									
					alle Nahtgüten	Nahtgüte nachgewiesen 1)	Nahtgüte nicht nachgewiesen	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten	alle Nahtgüten								
I	Stumpfnahrt	Zeile 1	alle Nahtgüten	Druck und Biegendruck	1600 (160)	1800 (180)	2400 (240)	2700 (270)	1350 (135)	1500 (150)	1700 (170)	1900 (190)	1600 (160)	1800 (180)	2400 (240)	2700 (270)								
2	K-Naht mit Doppelkehlnaht		Nahtgüte nachgewiesen 1)	Zug und Biegezug																				
3	HV-Naht mit Kehlnaht	Zeile 3 und 4	Nahtgüte nicht nachgewiesen	Zug und Biegezug	1350 (135)	1500 (150)	1700 (170)	1900 (190)																
4	K-Stegnaht mit Doppelkehlnaht		alle Nahtgüten	Druck und Biegendruck																				
5	HV-Stegnaht mit Doppelkehlnaht	Zeile 6	alle Nahtgüten	Zug- und Biegezug	1600 (160)	1800 (180)	2400 (240)	2700 (270)	1350 (135)	1500 (150)	1700 (170)	1900 (190)	1600 (160)	1800 (180)	2400 (240)	2700 (270)								
6	HV-Stegnaht mit Kehlnaht Kehlnähte		alle Nahtgüten	Druck und Biegendruck Zug und Biegezug Schub																				
7	alle Nähte	Zeile 1 bis 11	alle Nahtgüten	Schub in Nahtrichtung	1350 (135)	1500 (150)	1500 (150)	1700 (170)																
8	HV-Stegnaht mit Kehlnaht Kehlnähte		alle Nahtgüten	Vergleichswert																				

1) Freiheit von Rissen, Binde- und Wurzelfehlern und Einschlüssen, ausgenommen vereinzelte und unbedeutende Schlackeneinschlüsse und Poren, ist mit Durchstrahlungs- oder Ultraschalluntersuchung nachzuweisen.

Bei Stumpfnähten, quer und längs, in orthotropen Platten gilt diese Forderung erfüllt, wenn beim Durchstrahlen von mindestens 10 % der Nähte, wobei die Arbeit aller beteiligten Schweißer gleichmäßig zu erfassen ist, ein einwandfreier Befund (d. h. mindestens Nahtgüte „blau“ nach IIW-Katalog) festgestellt wird.

Für die Lastfälle HA, HB und HZB (siehe DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, Abschnitt 4.1) sind die zulässigen Spannungen folgender Lastfälle einzuhalten:

Lastfall HA: 1,5fache Werte Lastfall H

Lastfall HB: Lastfall H

Lastfall HZB: Lastfall HZ

5. Bauliche Durchbildung der Schweißverbindungen

5.1. Allgemeines

Die geschweißten Bauteile müssen schweißgerecht durchgebildet sein; Anhäufungen von Schweißnähten an einzelnen Stellen sollen vermieden werden.

Die einzelnen Querschnittsteile, z. B. Flansche, Stege, sind je für sich nach den anteiligen Kräften anzuschließen und zu stoßen.

In der Festigkeitsberechnung als tragend angenommene Schweißnähte sollen dauernd, zumindest aber während der Ausführung, gut zugänglich sein (siehe auch Abschnitt 3.1.4 und Abschnitt 6, 3. Absatz).

Lochschweißungen dürfen nicht ausgeführt werden.

5.2. Stumpfstöße in Form- oder Stabstählen

Auf Zug oder Biegezug beanspruchte Stumpfstöße in Formstählen wie I-, IP-, U-Stählen oder Stabstählen wie Z-, T- und L-Stählen sollen möglichst vermieden werden.

Müssen solche Stöße ausnahmsweise ausgeführt werden, ist die DAS-Ri. 009 „Empfehlungen zur Wahl der Stahlgüteklassen für geschweißte Stahlbauten“ mit folgendem Zusatz zu beachten: St 37-1 und U St 37-2 dürfen nur verwendet werden, wenn die in den Profiltabellen angegebene Materialdicke ≤ 10 mm ist, andernfalls ist R St 37-2 oder St 37-3 zu verwenden.

Die Form- oder Stabstähle sind möglichst rechtwinklig zur Längsachse zu stoßen.

5.3. Zugbeanspruchung in Richtung der Werkstoffdicke

Geschweißte Verbindungen, die den Werkstoff in seiner Dickenrichtung auf Zug oder Biegezug beanspruchen, sollen vermieden werden. Sie sind unbedenklich, sofern der Abfall des Verformungsvermögens in Richtung der Werkstoffdicke durch entsprechende Querschnittsvergrößerung im Blech aufgefangen wird, wie z. B. beim Kreuzstoß mit Kehlnähten.

5.4. Gurtplatten

5.4.1. Gurtplatten von mehr als 50 mm Dicke dürfen nur verwendet werden, wenn ihre einwandfreie Verarbeitung durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist (siehe DIN 1000 Ausgabe Dezember 1973 Abschnitt 4.4.3.6).

5.4.2. Die Schweißnähte an den Enden zusätzlicher Gurtplatten sind nach Bild 4 auszuführen (siehe auch DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, Abschnitt 7.1.4).

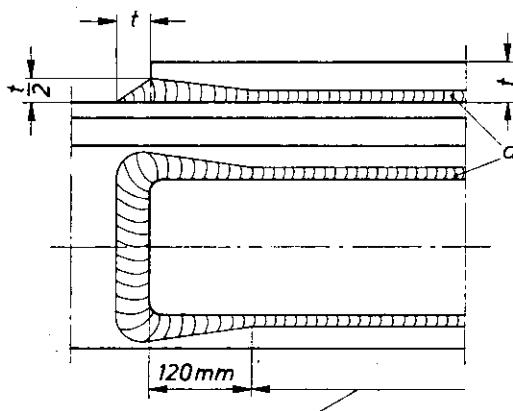
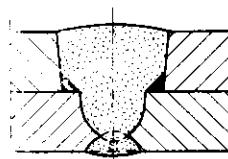


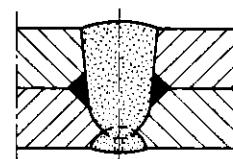
Bild 4. Ausbildung der Schweißnähte an Gurtplattenenden

5.4.3. Gurtplattenstoße sollen rechtwinklig zur Kraftrichtung liegen.

5.4.4. Müssen aufeinanderliegende Gurtplatten an der gleichen Stelle gemeinsam gestoßen werden, dann sind die Gurtplatten vor dem Schweißen des Stumpfstößes an der Stirnseite durch Nähte so zu verbinden, daß diese Nähte beim Schweißen des Stoßes erhalten bleiben (siehe Bild 5).



a)

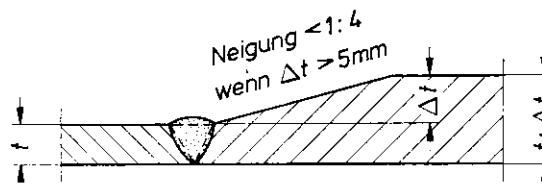


b)

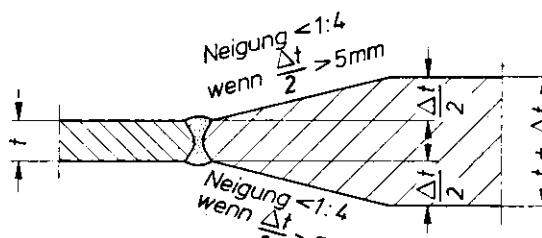
Bild 5. Gemeinsamer Stumpfstöß aufeinanderliegender Gurtplatten (Ausführungsmöglichkeiten)

5.5. Stumpfstöße ungleich dicker Bauteile

Wechselt in einem Gurtplatten- oder Stegblechstoß die Dicke, so ist ein allmäßlicher Übergang herzustellen. Dickenunterschiede $\Delta t \leq 5$ mm in der Gurtplatte und $\Delta t \leq 10$ mm im Stegblech dürfen in der Naht ausgeglichen werden. Bei größeren Unterschieden muß der Übergang mit einer Neigung 1:4 abgearbeitet werden (siehe Bild 6).



a) Gurtplattenstoß



b) Stegblechstoß

Bild 6. Gurtplatten- und Stegblechstoß

5.6. Baustellenstoße

Beim Baustellenstoß sollen die in der Werkstatt herzustellenden Halsnähte möglichst weit vor dem Stoß enden.

5.7. Schweißnähte

5.7.1. Kehlnähte sollen im allgemeinen gleichschenklig und nicht dicker als errechnet ausgeführt werden.

5.7.2. An Hohlkehlen von Walzprofilen sollen Schweißnähte vermieden werden, ausgenommen an den Endquerschnitten aus beruhigt vergossenen Stählen und bei nur auf Druck beanspruchten Anschlüssen von Kopf- und Fußplatten. Für Stumpfnähte gilt Abschnitt 5.2.

5.8. Schweißen in kaltgeformten Bereichen

In kaltgeformten Bereichen von Bauteilen einschließlich der angrenzenden Flächen von der Breite $5t$ (siehe Bild 7), darf nur dann geschweißt werden, wenn neben der DAS-Ri. 009 „Empfehlungen zur Wahl der Stahlgüteklassen für geschweißte Stahlbauten“ die Bedingungen nach Tabelle 3 abhängig von der Dehnung ε oder bei Biegeverformungen vom Verhältnis Biegeradius r der inneren Rundung zur Blechdicke t eingehalten sind.

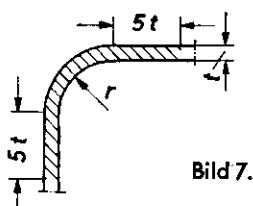


Bild 7.

Tabelle 3. Bedingungen für das Schweißen in kaltgeformten Bereichen

	I	2	3	4
	r/t	ε	zul. t in mm	Gütegruppen
1	≥ 25	< 2	alle	alle
2	≥ 10	< 5	≤ 16	
3	$\geq 3,0$	≤ 14	> 16	2 *) oder 3 *)
4	$\geq 1,5$	≤ 25	≤ 12	
5	$\geq 1,5$	≤ 25	≤ 8	2 oder 3

*) Normalglühen nach dem Kaltverformen, aber noch vor dem Schweißen

6. Bauüberwachung

Die im Lieferwerk und auf der Baustelle mit der Überwachung der Herstellung und Abnahme Beauftragten prüfen an Hand der genehmigten bautechnischen Unterlagen und der nach DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, Abschnitt 4.1 geforderten Ausführungsunterlagen die bedingungsgemäße Herstellung der Bauteile. Der mit der Abnahme Beauftragte hat über die Prüfung Aufzeichnungen zu führen, die Durchsicht und Beurteilung der Durchstrahlungsunterlagen zu vermerken sowie die baugenehmigte Stelle über Abweichungen von den Zeichnungen und über größere Fehler unverzüglich zu unterrichten.

Er ist berechtigt, in Zweifelsfällen von dem verwendeten Werkstoff Proben zu entnehmen oder zusätzliche Durchflutungen bzw. Durchstrahlungen von Schweißnähten zu verlangen.

Für die Abnahme müssen alle in der Festigkeitsberechnung als tragend angenommene Schweißnähte zugänglich sein. Für bei der Endabnahme nicht mehr zugängliche Schweißnähte ist eine Zwischenabnahme vorzusehen. Schweißnähte dürfen vor der Abnahme keinen oder nur einen farblosen Anstrich erhalten.

Bei der Abnahme der Schweißverbindungen werden im allgemeinen nur die Nahtdicke (z. B. mit Nahtlehre) und die äußere Beschaffenheit (z. B. mit Lupe) festgestellt, wenn nicht andere Prüfungen vorgeschrieben oder besonders vereinbart sind.

7. Nachweis der Befähigung zum Schweißen

Dieser Abschnitt ist von Betrieben zu beachten, die einen Ausweis über den Großen Befähigungsnachweis nach DIN 8563 Blatt 2, Ausgabe Juni 1964, Abschnitt 1.1, zum Schweißen von stählernen Straßen- und Wegbrücken erwerben wollen oder besitzen.

7.1. Befähigungsnachweise

Der Befähigungsnachweis ist für diejenigen Werkstoffe und Schweißverfahren zu erbringen, die beim betreffenden Betrieb angewendet werden und von der zuständigen Stelle geprüft wurden.

Zweigbetriebe sind beim Nachweis der Befähigung als selbständige Betriebe zu betrachten.

7.2. Anforderungen an den Betrieb

7.2.1. Bezuglich der betrieblichen Einrichtung siehe DIN 8563 Blatt 2, Ausgabe Juni 1964, Abschnitt 3.1.

Der Betrieb muß über eine Durchstrahlungsanlage und ein Durchflutungsgerät verfügen.

7.2.2. Der Betrieb muß über die für die Schweißaufsicht (siehe Abschnitt 7.3.1) und für die Ausführung der Schweißarbeiten (siehe Abschnitt 7.3.2) notwendigen Fachkräfte verfügen.

Die in Abschnitt 1, 1. Absatz, genannten Voraussetzungen müssen erfüllt werden. Der Betrieb muß über ein eigenes technisches Büro mit Ingenieuren verfügen, die die Schweißbauweise auch theoretisch beherrschen.

7.2.3. Ein Wechsel der die Schweißaufsicht ausübenden Fachkraft ist der zuständigen Stelle umgehend mitzuteilen. Verfügt der Betrieb nicht mehr über eine solche im Befähigungsausweis genannte Fachkraft, so gelten die danach gefertigten Bauteile als nicht bedingungsgemäß hergestellt.

7.3. Anforderungen an die Fachkräfte

Neben DIN 8563 Blatt 2, Ausgabe Juni 1964, Abschnitt 3.2, sind noch folgende Festlegungen zu beachten:

7.3.1. Schweißaufsicht

7.3.1.1. Der Betrieb muß für die Schweißaufsicht zumindest über einen dem Betrieb ständig angehörenden, auf dem Gebiet des Stahlbrückenbaus erfahrenen, von der dafür anerkannten Stelle bestätigten Schweißfachingenieur verfügen. Beim Antrag auf Ausstellung des Befähigungsausweises sind die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, u. a. das Ingenieur- und Schweißfachingenieur-Zeugnis des mit der Schweißaufsicht zu betrauenden Schweißfachingenieurs, vorzulegen. Der mit der Schweißaufsicht zu betrauende Schweißfachingenieur hat der für die Überprüfung des Betriebes zuständigen Stelle in einer formlosen Prüfung nachzuweisen, daß er den in DIN 8563 Blatt 2, Ausgabe Juni 1964, Abschnitt 3.2.1, gestellten Forderungen gerecht wird und die Fähigkeit besitzt, alle seiner Stellung entsprechenden Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Nachweis gehören: Durchführung der Prüfung eines Schweißers nach DIN 8560 und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:

Stoffkunde:

Stahlsorten, chemische Zusammensetzung, schädliche und günstige Bestandteile, Schweiß- und Schmiedbarkeit, Walzfehler und deren Auswirkung, Verhalten des Stahles in der Kälte und in der Wärme, mechanische Gütekriterien (Spannungs-Dehnungsdiagramm), Prüfverfahren, Schweißdrahtsorten und deren Eigenschaften, metallurgische Vorgänge beim Schweißen, Aufhärtung.

Festigkeitslehre:

Spannungsverteilung über einen Querschnitt infolge Längskraft, Querkraft, Biegemoment, Torsionsmoment, Überlagerungen dieser Kräfte, Einfluß von Querschnittsänderungen und Kerben auf Verlauf und Größe der Spannungen, Abkühlspannungen, Schrumpfspannungen infolge Schweißwärme, zulässige Spannungen, statische Festigkeit und Dauerfestigkeit, ein- und mehrachsige Spannungszustände und deren Auswirkungen, Sprödbruch, Entstehung und Verhütung des Sprödbruchs.

Statik:

Allgemeine Kenntnisse des Verlaufs der inneren Kräfte ohne deren Berechnung, Auswirkung des Schrumpfens auf den Kräfteverlauf.

Stahlbau:

Grundlagen des Stahlbaues, Grundsätze für die bauliche Durchbildung, Planlesen, Anreißen, Metallbearbeitung, Zusammenbau im Werk und auf der Baustelle.

Schweißverfahren:

Gebräuchliche Schweißverfahren, erforderliche Geräte, Maschinen, Hilfsvorrichtungen und ihre Anwendung, Bedienung und Wartung der gebräuchlichsten Geräte und Maschinen, Anwendung der verschiedenen Schweißdrähte je nach Stahlsorte und Lage der Naht, Stromart, Spannung und Stromstärke für verschiedene Schweißdrähte, Blaswirkung.

Anwendung des Schweißens im Stahlbau:

Nahtformen und Nahtarten, Vorbereitung und Zulegen der zu verschweißenden Teile, Bearbeitung der Nähte je nach Beanspruchungsart, Wege zur Verringerung der Schrumpfspannungen, Schweißfolge, Schweißrichtung, Nahtaufbau, Witterungseinflüsse.

Prüfung der Schweißverbindungen:

Beurteilung der Güte der Schweißnähte nach dem Aussehen, zerstörende und zerstörungsfreie Prüfverfahren, deren Anwendungsmöglichkeit und Zweckmäßigkeit, Erkennbarkeit von Fehlern, Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter beim Röntgen, Sicherheit im Lesen und der Beurteilung von Röntgenfilmen, notwendige und mögliche Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Nahtfehlern.

Vorschriften:

Kenntnis der in Abschnitt 1.2 aufgeführten Normen, Vorschriften und Richtlinien.

7.3.1.2. Zur Vertretung des unter Abschnitt 7.3.1 genannten Schweißfachingenieurs ist uneingeschränkt nur ein wei-

terer, von der dafür anerkannten Stelle bestätigter Schweißfachingenieur befugt.

7.3.1.3. Der mit der Schweißaufsicht betraute Schweißfachingenieur hat die richtige Wahl der Stahlgüteklassen und die schweißgerechte bauliche Ausbildung zu überprüfen und bei unvertretbaren Mängeln für Abhilfe zu sorgen. Er ist für die Güte der Schweißarbeiten in der Werkstatt und auf der Baustelle verantwortlich ⁵⁾.

7.3.1.4. Bei der laufenden Beaufsichtigung der Schweißarbeiten darf sich der mit der Schweißaufsicht betraute Schweißfachingenieur durch betriebszugehörige, schweißtechnisch besonders ausgebildete und von ihm geprüfte und als geeignet befundene Kräfte unterstützen lassen. Er ist für die richtige Auswahl und Prüfung dieser Kräfte verantwortlich.

7.3.2. Schweißer

Mit Schweißarbeiten dürfen nur Schweißer beschäftigt werden, die nach DIN 8560 mindestens in Prüfgruppe B II geprüft sind.

7.4. Befähigungsausweis

Der Befähigungsausweis soll die Angaben nach DIN 8563 Blatt 2 und über etwaige Sonderprüfungen oder Einschränkungen enthalten ⁶⁾.

⁵⁾ Hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen vgl. Unfallverhütungsvorschriften „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ (VBG 15).

⁶⁾ Siehe Vordruck in DIN 8563 Blatt 2, Ausgabe Juni 1964.

233

**Vergabe öffentlicher Aufträge
nach den EWG-Richtlinien**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – O 1095 – 7 – II B 4 –, d. Innenministers – III B 3 – 7/6 – 7709/74 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I D 2 – 81 – 71/1 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II A 6 – 2070/5 – v. 30.11.1977

Der Gem. RdErl. v. 10.12.1974 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:

Nr. 11.2 wird wie folgt neu gefaßt:

Im Geschäftsbereich des Finanzministers sind diese Vergabefälle in dem Formblatt EFB-VStat (1978) (Vergabestatistik) enthalten.

Bei Baumaßnahmen des Bundes leitet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau diese Angaben an den Bundesminister für Wirtschaft weiter.

Bei Baumaßnahmen des Landes übernehmen die Oberfinanzdirektionen, die Regierungspräsidenten, die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Aachen und die Staatliche Sonderbauleitung Aachen diese Angaben aus der Vergabestatistik in das Formblatt EFB-EG Meld (1978) (Anlage3) und leiten diese jeweils bis zum 28.2. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu.

T. In Nr. 11.3 letzter Absatz und Nr. 11.5 letzte Zeile sind die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ jeweils bis zum 31.3.“ zu streichen und durch die Worte „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ jeweils bis zum 28.2.“ zu ersetzen.

In Nr. 11.6 sind die Ziffern „11.1“ durch die Ziffern „11.3“ zu ersetzen.

In der Anlage 3 ist oben rechts „EFB-EG Meld (1978)“ einzutragen. Die Worte „des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen¹⁾,“ sind zu streichen.

– MBI. NW. 1977 S. 2116

26

Ausländerrecht

**Nachrichtenaustausch mit den
Mitgliedsstaaten der EG und Österreich**

RdErl. d. Innenministers v. 1.12.1977 – I C 3 / 43.115 / 43.157 – 0 2

Abschnitt II meines RdErl. v. 16.1.1975 (SMBI. NW. 26) erhält folgende Fassung:

Nach Artikel XII Abs. 4 in Verbindung mit Artikel X Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung vom 31. Januar 1972 (BGBI. 1975 II S. 1157, 1976 II S. 1818) werden Ersuchen um Erteilung von Auskünften aus dem Strafrechtregister, die aus anderen Gründen als für Zwecke der Strafrechtspflege benötigt werden, durch den Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich andererseits übermittelt und auf demselben Weg beantwortet.

Ich bitte sicherzustellen, daß Auskunftsersuchen über den Bundesminister der Justiz an den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich, A-1014 Wien, Herrengasse 7, geleitet werden.

– MBI. NW. 1977 S. 2116

750

**Bestimmungen
über die Zulassung und den Bau tragbarer
Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 11. 1977 – III/A 2 25-10-69/77

Mein RdErl. v. 31. 3. 1960 (SMBI. NW 750) wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1977 S. 2116

750

**Bestimmungen
über die Zulassung und den Bau selbsttätiger
Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 11. 1977 – III/A 2 25-10-70/77

Mein RdErl. v. 31. 3. 1960 (SMBI. NW. 750) wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1977 S. 2116

770

**Gebührenrechtliche Behandlung
der Entscheidungen über Bewilligung und
Erlaubnis der Gewässerbenutzung**

(Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.5, 28.1.2.1
des Allgemeinen Gebührentarifs zur
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1977 – III A 2 – 653/5 – 16055

Mein RdErl. v. 26. 4. 1976 (SMBI. NW. 770) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 3.1.1 wird nach Abschnitt e) folgendes eingefügt:

f) als Gruben- oder Sümpfungswasser, soweit daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung der Benutzungen nach § 68 ABG zu erheben sind,

	DM/m ³ /Jahr
bis 100 000 m ³ /Jahr	0,10
von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,05
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,02
von 2 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,01
von 10 000 001 bis 100 000 000 m ³ /Jahr	0,005
von 100 000 001 bis 200 000 000 m ³ /Jahr	0,001
von 200 000 001 an aufwärts	0,0005

2. In Nr. 3.1.4 wird nach Abschnitt d) folgendes eingefügt:

e) Gruben- oder Sümpfungswasser, soweit dies ungenutzt eingeleitet wird und daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung der Benutzungen nach § 68 ABG zu erheben sind,

	DM/m ³ /Jahr
bis 100 000 m ³ /Jahr	0,10
von 100 001 bis 1 000 000 m ³ /Jahr	0,05
von 1 000 001 bis 2 000 000 m ³ /Jahr	0,02
von 2 000 001 bis 10 000 000 m ³ /Jahr	0,01
von 10 000 001 bis 100 000 000 m ³ /Jahr	0,005
von 100 000 001 bis 200 000 000 m ³ /Jahr	0,001
von 200 000 001 an aufwärts	0,0005

3. In Nr. 3.1.7 wird der Abschnitt b) wie folgt gefaßt:

b) Sonstige Maßnahmen entsprechend der von der Maßnahme erfaßten Bodenfläche

bis 10 000 m ²	80,— DM/m ²
von 10 001 bis 100 000 m ²	40,— DM/m ²
von 100 001 bis 1 000 000 m ²	10,— DM/m ²
für die darüber hinausgehende Fläche	1,— DM/m ²

Die im Bereich des Bergbaus nach Tarifstelle 3.4.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung der Benutzungen nach § 68 ABG zu erhebenden Gebühren bleiben unberührt.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen sind auch auf Benutzungstatbestände anwendbar, für die eine Bewilligung oder Erlaubnis nach dem 1. Januar 1974 erteilt worden ist.

– MBl. NW. 1977 S. 2116

771

Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 12. 1977 – III A 2 – 623 – 5673

Da in nicht wenigen Fällen die Finanzkraft der Träger der Wasserversorgung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht ausreicht, werden aus Haushaltssmitteln des Landes Zuwendungen für Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft gewährt. Die steuerliche Regelung – Abschnitt 34 der Einkommensteuerrichtlinien (EStR) –, wonach Anlagegüter, die mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angeschafft oder hergestellt worden sind, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten belastet werden dürfen, die der Steuerpflichtige selbst aufgewendet hat – ebenso dienen nur die eigenen Aufwendungen als Grundlage für die Bemessung der Abschreibungen –, hat bei der buchmäßigen Behandlung von Zuschüssen der öffentlichen Hand für Wasserbeschaffungsverbände zu Schwierigkeiten in der ungeschmälerten und wirksamen Nutzung der Zuwendungen geführt. Andererseits muß die Zuschußgewährung den verbindlichen haushaltlichen und zuwendungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen (§§ 6, 7, 23 und 44 LHO) und sicherstellen, daß alle für die Gewährung einer Zuwendung erforderlichen Voraussetzungen bei dem Antragsteller und Zuwendungsempfänger, der regelmäßig mit dem Maßnahmenträger identisch sein muß, vorliegen. Diese – auf der Reform des Haushaltsrechts beruhenden – haushaltlichen und zuwendungsrechtlichen Anforderungen haben eine Aufhebung meiner RdErl. v. 17. 9. 1963 (MBI. NW. S. 1701) und v. 15.9.1966 (MBI. NW. S. 1872) durch meinen RdErl. v. 24. 1. 1977 (MBI. NW. S. 146) und eine Neuregelung notwendig gemacht. Bis zum Vorliegen der für eine endgültige Regelung erforderlichen Abstimmungen wird, um Nachteile abzuwenden und eine möglichst effektive Nutzung der öffentlichen Zuwendungsmittel zu gewährleisten, folgende, zunächst bis zum 31. Dezember 1978 geltende Übergangsregelung getroffen:

- Zuwendungen für Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft müssen nicht unmittelbar den Wasserbeschaffungsverbänden als Träger der Maßnahme gewährt werden. Sie dürfen auch den öffentlich-rechtlich organisierten Mitgliedern (Gemeinden, Gemeindeverbände) eines Wasserbeschaffungsverbandes bewilligt und von diesen dem Verband zur Verfügung gestellt werden, wenn die Zuwendungen der Leistung einer die kapitalisierte Beitragspflicht des Verbandsmitglieds ablösenden Kapitaleinlage dienen. Entspricht diese Handhabung dem ausdrücklich erklärten Willen der Beteiligten, so kann der Wasserbeschaffungsverband die steuerlich zulässigen Absetzungen für Abnutzungen – anders als nach der Regelung in Abschnitt 34 EStR – nach den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Anlagegüter bemessen. Eine Rückforderung des dem Verband zur Verfügung gestellten Zuschusses ist ausgeschlossen.
- Im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität der Zuwendungen (§§ 23, 44 LHO) dürfen diese nur Gemeinden (GV) gewährt werden, die auf Grund des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock erhalten. Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen auch Gemeinden (GV) bewilligt werden, die keine Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock erhalten; in diesen Fällen behalte ich mir die Entscheidung vor.

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ferner in jedem Einzelfall der Nachweis, daß wenigstens der in Nr. 2.3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772) festgesetzte Wasserpreis in dem Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes erhoben wird.

- Die der Bewilligung der Zuwendungen zugrunde liegenden Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen.
- Der Verwendungsnachweis besteht in dem Nachweis der Abführung der Zuwendung als die Beitragspflicht ablösende Kapitaleinlage an den Wasserbeschaffungsverband. Die Notwendigkeit, daß im übrigen der Wasserbeschaffungsverband den Verwendungsnachweis gem. RdErl. v. 1. 3. 1975 (SMBI. NW. 772) vorzulegen hat, bleibt unberührt.
- Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs sowohl bei den Zuwendungsempfängern als auch bei den Wasserbeschaffungsverbänden weise ich hin.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und, soweit erforderlich, dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1977 S. 2117

78141

Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 11. 1977 – III B 2 – 539

- Mein RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert:
 - Nummer 3.211 erhält folgende Fassung:
3.211 Siedlungsbewerber mit einem Jahresfamilieneinkommen bis zu 21 000,- DM sowie Berechtigte im Sinne des § 46 Abs. 1, Satz 3, 2. Halbsatz BVFG, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3099), auf 67 000,- DM,
 - Nach Nummer 3.523 wird folgende Nummer 3.524 eingefügt:
3.524 Berechtigte nach dem BVFG, denen ein Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach dem LAG nur deshalb nicht gewährt werden kann, weil sie nicht zum Personenkreis des § 323 Abs. 8 Ziffer 1 LAG gehören.
Entsprechende Feststellungen sind von der Siedlungsbehörde bei dem zuständigen Ausgleichsamts treffen.
 - Die Nummern 3.532 bis 3.534 werden durch folgende neue Nummer 3.532 ersetzt:
3.532 Berechtigte im Sinne des § 46 Abs. 1, Satz 3, 2. Halbsatz BVFG, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3099).
 - Nummer 3.56 erhält folgende Fassung:
3.56 Zusatzdarlehen für Förderungsberechtigte nach Nrn. 3.524 und 3.532 können auch neben anderen Zusatzdarlehen gewährt werden. In den übrigen Fällen dürfen mehrere Zusatzdarlehen nebeneinander nicht gewährt werden.
 - Nummer 4.11 erhält folgende Fassung:
4.11 Siedlungsbewerber mit einem Jahresfamilieneinkommen bis zu 21 000,- DM sowie Berechtigte im Sinne des § 46 Abs. 1, Satz 3, 2. Halbsatz BVFG, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3099) auf 65 000,- DM,
- Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft, und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem Hochbau nach dem 1. April 1977 begonnen worden ist oder begonnen wird und beim Kauf von Altstellen,

soweit der Antrag auf Bewilligung der Mittel bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank noch nicht eingereicht ist.

– MBl. NW. 1977 S. 2117

7815

**Anweisung für die Verwaltung
der Kassen der Teilnehmergemeinschaften
in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 11. 1977 – III B 3 – 335 – 53/4

Mein RdErl. v. 4. 7. 1955 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 4 Abs. 1, Buchstabe c) wird hinter dem letzten Wort der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Danach wird Buchstabe d) wie folgt angefügt:
d) wenn die Verwaltung der Flurbereinigungskasse einer zentralen Stelle übertragen wird.

– MBl. NW. 1977 S. 2118

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

**Fachtechnische Prüfung
der Abrechnungsunterlagen der Krankenkassen
bei Kostenersatz nach § 20 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8.12.1977 – II B 4 – 1242.24 (33/77)

In Anbetracht der Personalsituation im Ärztlichen Dienst der Versorgungsmärkte, die eine ordnungsmäßige fachtechnische Prüfung und Feststellung der Rechnungsbelege der Krankenkassen nicht mehr gewährleistet, und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß geeignete Kräfte anderer Stellen nicht zur Verfügung stehen, sind der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof damit einverstanden, wenn unter folgenden Voraussetzungen in Anwendung des § 82 Abs. 1 Satz 2 RRO von der besonderen fachtechnischen Feststellung abgesehen wird:

1. Grundsätzlich müssen die in **Betracht kommenden** Rechnungsbelege über ärztliche (zahnärztliche) Leistungen und Verordnungen von den Kassenärztlichen (Kassen-zahnärztlichen) Vereinigungen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit in entsprechender Anwendung des § 368n Abs. 5 RVO geprüft sein.
2. Mit der sachlichen Prüfung und Feststellung der Abrechnungsunterlagen der Krankenkassen über Ersatzansprüche nach § 20 BVG für Personen, die Anspruch auf Heilbehandlung sowohl nach § 10 Abs. 1 BVG als auch nach § 10 Abs. 2 BVG haben und für Personen, die Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 4 und 5 BVG haben (orange Bundesbehandlungsschein), sind solche Beschäftigten zu beauftragen, die Kenntnisse der medizinischen und pharmazeutischen Terminologie besitzen und auf Grund weiterer Erfahrungen in der Lage sind, Zweifelsfälle zu erkennen.
3. Fälle, in denen der zur sachlichen Feststellung befugte Beschäftigte Zweifel an der Behandlungsnotwendigkeit hat oder eine unwirtschaftliche Verordnungsweise oder ein Unfall zu vermuten ist, sind auszusondern und von einem Arzt fachtechnisch zu prüfen. Das gilt auch, wenn eine Einzelverordnung oder die Arzneimittelverordnungen den Betrag von 200 Deutsche Mark oder die ärztlichen Leistungen den Betrag von 300 Deutsche Mark übersteigen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Außerdem weise ich darauf hin, daß die fachtechnische Prüfung und Feststellung der Abrechnungsunterlagen der Krankenkassen bei Ersatzansprüchen nach § 19 BVG und in Fällen des § 10 Abs. 1 BVG nach § 20 BVG (roter Bundesbehandlungsschein) wegen der Beurteilung der Kausalitätsfrage unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung des Kostenersatzes ist.

– MBl. NW. 1977 S. 2118

**II.
Ministerpräsident**

**Honorargeneralkonsulat
der Republik Zypern, Essen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6.12.1977 – I B 5 – 457 – 1/69 –

Das dem Leiter des Honorargeneralkonsulats der Republik Zypern, Herrn Generalkonsul Dr. h.c. Hubert Kogge, am 8. Juli 1969 erteilte Exequatur ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 2118

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7.12.1977 – I B 5 – 429 – 4/74 –

Der am 3. Mai 1974 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2727 für Frau Milka Molnar, Ehefrau des Vizekonsuls Josip Molnar, Jugoslawisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 2118

Chef der Staatskanzlei

Deutscher Planungsatlas

Band I: Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 28.11.1977 – II A 1 – 23.22

In der Veröffentlichungsreihe des Deutschen Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen sind inzwischen weitere Lieferungen erschienen, und zwar

- Lfg. 9 Morphographie bestehend aus 2 Karten und einem Erläuterungstext bearbeitet von L. Hempel, Münster Preis 21,- DM
- Lfg. 10 Braunkohle 1 bestehend aus 2 Karten und einem Erläuterungstext bearbeitet von H. Reiners, Mönchengladbach Preis 24,- DM
- Lfg. 11 Braunkohle 2 bestehend aus 2 Kartenblättern (8 Karten) und einem Erläuterungstext bearbeitet von H. Reiners, Mönchengladbach Preis 26,- DM.

Die Veröffentlichungen können durch den Verlag Hermann Schroedel KG, Podbielskistr. 295, 3000 Hannover 1, bezogen werden.

– MBl. NW. 1977 S. 2118

Innenminister

Städtebauförderung

Aufstellung des Landesprogramms für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmassnahmen gem. § 72 Abs. 2 StBauFG

RdErl. d. Innenministers v. 2.12.1977 – III C 3 – 33.41.02 – 11019/77

Das Landesprogramm gem. § 72 Abs. 2 StBauFG für das Haushaltsjahr 1979 ist dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bis zum 1.10.1978 zu übersenden.

Für die Aufstellung des Landesprogramms wird folgendes bestimmt:

Antragsverfahren

- T. 1 Förderungsanträge auf Aufnahme in das Landesprogramm 1979 sind bei den Regierungspräsidenten bis zum 1.5.1978 zu stellen.
- T. 2 Die Regierungspräsidenten prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, Förderungswürdigkeit und -fähigkeit. Die Anträge, die nach dieser Prüfung die Voraussetzungen zur Förderung erfüllen, sind mir von den Bewilligungsbehörden bis zum 30.8.1978 unter Beachtung der Verfahrensregelungen, RdErl. d. Innenministers v. 2.12.77 (nv) Az. – III C 3 – 33.41.02 – 11019/77 – (SMBI. NW. 2313) – vorzulegen.

Form und Inhalt der Anträge

- 3 Für Fortführungsmaßnahmen früherer Bundesprogramme und neue Maßnahmen sind der zuständigen Bewilligungsbehörde termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- 3.1 Begleitinformation zum Landesprogramm – (3fach) einschließlich dort genannter Planunterlagen, für Fortführungsmaßnahmen jedoch nur, sofern sie noch nicht vorgelegt worden sind

- 3.2 Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1979 – 1982 – (1fach)

- 3.3 Zusätzlich für neue Maßnahmen:
Förderungsantrag – (1fach);
Form und Inhalt bestimmen sich nach dem RdErl. d. Innenministers v. 23.3.1971 (SMBI. NW. 2313)

- 3.4 Zusätzlich für Fortführungsmaßnahmen:
Sach- und Erfahrungsbericht der Gemeinde – (1fach)

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Begleitinformationen zum Landesprogramm**1. Angaben zur Gemeinde**

Name der Gemeinde, ggf. Name des Orts-/Gemeindeteils	
Kreis	
Einwohnerzahl der Gemeinde ggf. auch des Orts-/Gemeindeteils	
Lage der Gemeinde im Raum ¹⁾ (innerhalb/außerhalb der Schwerpunkträume nach den Raumordnungsprogrammen, Gemeinde/ Gemeindeteil ist selbst Schwerpunkt nach den Raumordnungsprogrammen)	
Zentralität (z.B. Oberzentrum, Mittelzentrum) bzw. Zu- ordnung zu zentralen Orten	

2. Angaben zur Sanierungs/Entwicklungsmaßnahme

Kurzbezeichnung der Maßnahme	
Stand der Maßnahme vorber. Unters. eingeleitet durch Beschuß vom... forml. Festlegung mit Wirkung vom... (Datum der Bekanntmachung) Änderung mit Wirkung vom Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsbereichen mit Wirkung vom	
Umfang (Hektar-Größe) des - Untersuchungsgebietes, ¹⁾ - formlich festgel. Gebiets /Bereichs, ¹⁾ - Ersatz- und Ergänzungsbereites, ¹⁾ - ggf. auch der Erweiterungen/Reduzierungen, ²⁾	
Bedeutung der Maßnahme ³⁾ (Kurzdarstellung der Sanierungs-/Entwicklungsziele, der städtebaulichen Mißstände, des Sanierungs-/ Entwicklungskonzepts)	
Sanierungs-/Entwicklungs- träger	seit:

1) vgl. hierzu beiliegenden Übersichtsplan (soweit noch nicht vorgelegt)

2) bei wesentlichen Änderungen: vgl. den beiliegenden neuen Übersichtsplan

3) bei Fortsetzungsmaßnahmen nur Änderung

3. Andere vom Bund/Land geförderte/durchgeführte Maßnahmen im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme/Entwicklungsmaßnahme*)

Sachgebiet	Art der Maßnahme, ggf. Angabe des Förd.-Programms, Träger	Stand der Maßnahme
Wohnungsbau z.B. Demonstrativ-, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben, öffentlich geförderter Wohnungsbau im Sanierungsgebiet/ Entwicklungsbereich		
Modernisierung z.B. anerkannte Mod.-Zonen in Nähe des Sanierungsgebiets		
Verkehr z.B. - kommunaler Straßenbau, ÖPNV aufgrund des GVFG - Bau von Bundesstraßen, Landesstraßen		
Wirtschaft z.B. - Gemeinschaftsaufgabe "Verbess. der regionalen Wirtschaftsstruktur" - ERP-Programm - Landeskreditprogramm		
Schul- und Hochschulwesen z.B. Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau		
Sozialwesen z.B. Krankenhäuser, Altentagesstätten, Kindergärten		
Landwirtschaft z.B. Gemeinschaftsaufgabe "Verbess. der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Aussiedlung u.ä.)		
Sonstige Maßnahmen z.B. Postamtsneubau, Neubau von Verwaltungseinrichtungen		

*) Offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortartig angesprochen, im übrigen aber außerhalb des Formblattes gesondert dargestellt werden.

4. Stichwortartige Beschreibung des Standes der Maßnahme:

5. Geschätzte Gesamtkosten nach StBauFG/StBauFVwV⁴⁾

**6. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum
(Abschluß der Maßnahme im Jahre)**

7. Inanspruchnahme der Förderungsmittel zum (neuster Stand)

- | | |
|---|----------|
| - Bislang bereitgestellte/bewilligte Förderungsmittel einschl. Erhöhungen/ Reduzierungen durch Umbuchungen insgesamt: | DM |
| - davon aus Landesmitteln | DM |
| Bundesmitteln | DM |
| - Abgerufene Förderungsmittel insgesamt: | DM |
| - davon aus Landesmitteln | DM |
| Bundesmitteln | DM |

⁴⁾ Ohne Kosten für Neubau von Wohnungen im Sanierungsgebiet und Bau von Ersatzwohnungen (§ 45 StBauFG); Bruttokosten, soweit vom Land nichts anderes bestimmt

Anlage 2
d. RdErl. d. IM v. 2. 12. 1977
MBL NW. 1977 S. 2118

**Kosten- und Finanzierungsübersicht
für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung 1979–1982**

Gemeinde: Kreis: Land: NW

Fortgeschriebene Einwohnerzahl per 31. 12. des Vorjahres

Größe des San. Gebietes/Entw. Bereiches (in ha):

Fortsetzungsmaßnahmen/Neue Maßnahmen

Zeitplan von bis

Voraussichtlich Kosten – in TDM –

	Gesamt-kosten unrent- tierlich	Bis 1978 bewilligt	Finanzbedarf in			
			1979	1980	1981	1982
1. Vorbereitende Untersuchungen und weitere Vorbereitung						
2. Ordnungsmaßnahmen einschließlich Grunderwerb						
3. Baumaßnahmen (Zweckbestimmung angeben)						
4. Sonstige Maßnahmen (Zweckbestimmung angeben)						
5. Abzüglich Erlöse/Ausgleichsbeträge						
6. Finanzbedarf						
7. Erwartete Finanzhilfe des Bundes (1/3)						

Erläuterungen

Nach § 72 (1) StBauFG sind für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung Programme aufzustellen. Dem soll die Kosten- und Finanzierungsübersicht dienen.

Die Höhe der unrentierlichen Gesamtkosten ergibt sich aus dem Gesamtförderungsantrag und seiner Fortschreibung.

In den Jahresspalten sind jeweils nur die Beträge der in den betreffenden Jahren voraussichtlich tatsächlich anstehenden Kosten einzusetzen. Deren Höhe wird sich in den meisten Fällen nur durch Schätzung ermitteln lassen.

Unter der Kostenart 3 „Baumaßnahmen“ sind u. a. aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Gemeinbedarfseinrichtungen (§§ 39 (1) und 58 StBauFG i. V. m. d. RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1971 (SMBL. NW. 2313) –
- Durchbaumaßnahmen nach § 43 Abs. 3 StBauFG –
- Modernisierungsmaßnahmen nach § 43 Abs. 1 StBauFG –

Unter Kostenart 4 „Sonstige Maßnahmen“ sind aufzuführen die förderungsfähigen Kosten für

- Vor- und Zwischenfinanzierungen von Maßnahmen aus anderen Haushalten (§§ 39 (4) und 58 StBauFG)
- die anderweitige Unterbringung von Betrieben (§§ 44 und 58 StBauFG).

Anlage 3
RdErl. d. IM v. 2. 12. 1977
MBI. NW. 1977 S. 2118

An

Betr.: Städtebauliche Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme in

hier: Sanierungsgebiet/Entwicklungsreich
..... (genaue Bezeichnung)

Bezugs: _____

Sach- und Erfahrungsbericht für das Haushaltsjahr 19.....

L.

1 Erfahrungsbericht, allgemeines

Unter diesem Abschnitt ist darzustellen, wie sich die Abwicklung der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr vollzogen hat, z. B. die Art der Zusammenarbeit mit dem Träger, Besonderheiten bzw. Schwierigkeiten bei der Bodenordnung, Umlegung, Erschließung etc.

2 Planungsstand

Hier ist darzulegen, welcher Planungsstand erreicht ist, ob und inwieweit sich neue Planungsvorstellungen aufgrund der bisherigen Erkenntnisse entwickelt haben. Planungsänderungen sind im Einzelfall zu beschreiben, zu begründen und durch Vorlage neuer Pläne nachzuweisen.

3 Kosten der Gesamtmaßnahme/des Förderungsabschnittes

Kosten der Gesamtaufnahme des Förderungsschrittes
 Sofern sich aufgrund der Erfahrungen zu I, 1 und 2 Änderungen in der Gesamtkostenkalkulation ergeben, sind diese im einzelnen darzulegen. Auch ohne solche Änderungen ist jährlich eine Überprüfung der Gesamtkostenkalkulation vorzunehmen. Korrekturen der zu erwarten den Gesamtkosten sind darzulegen, getrennt nach unrentierlichen und rentierlichen Kosten (bereinigte Kosten- und Finanzierungsübersicht).

II.

Sachstandsbericht

Während unter I, 1 dargestellt werden soll, welche Aufgaben im Laufe des Jahres abgewickelt worden sind etc., soll hier der im Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegende Sachstand beschrieben werden, z. B. genauer Stand aller Bodenordnungsmaßnahmen, der Abbruchs- und Erschließungsarbeiten und ggf. auch der Baumaßnahmen. Ziel der Darstellung ist es, aus den Sachstandsberichten der einzelnen Haushaltsjahre den Fortschritt der Einzelmaßnahme sofort ablesen zu können.

III.

Abrechnung der im Haushaltsjahr 19..... verausgabten Mittel

An dieser Stelle ist nur auf Besonderheiten oder Schwierigkeiten hinzuweisen, die den Mittelabfluß und die Mittelabrechnung betreffen. Im übrigen ist der beiliegende Abrechnungsboegen in dreifacher Ausfertigung mit dem Bericht vorzulegen. Eine Stellungnahme zu den Erlösen ist abzugeben.

IV.

Antrag für das Haushaltsjahr 19.....

Im Anschluß an die im vorstehenden Abschnitt gegebene Abrechnung der Mittel ist hier der für das neue Haushaltsjahr benötigte Mittelbedarf, aufgegliedert in den Bedarf an Bundes- und Landesmittel und die kommunale Eigenleistung, unter Berücksichtigung zu erwartender Rückflüsse und nicht verbrauchter Mittel aus Vorjahren zu begründen.

Z. B. Gesamtkosten der im Haushaltsjahr 19..... vorgesehene Sanierungsmaßnahmen laut beigefügter Einzelaufstellung

davon ab erwartete Erlöse/Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge (rentierlich)

im nächsten Jahresabschnitt fallen daher unrentierliche Kosten an von

Davon Bundes-/Landesmittelanteil (..... v. H.)

Davon ab nicht verbrauchte Bundes-/Landesmittel aus Vorjahren

Bewilligungsbetrag

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nachweis der Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel	Von Beginn der Förderung bis zum abgelaufenen Haushaltsjahr einschließlich	Im abgelaufenen Haushaltsjahr
A. Ausgaben laut Buchungsbelege		
1. Grunderwerb u. Gebäudeentschädigungen (einschl. Umlegungs- oder Enteignungsabfindungen)		
2. Entschädigungen für andere Vermögensnachteile, insbesondere bei Umzug oder Verlagerung		
3. Abbruch u. sonstige tatsächliche Freimachung oder Herrichtung der Grundstücke		
4. Erschließung		
5. Vergütungen an Träger oder sonstige Beauftragte		
6. Sonstige Aufwendungen (aufführen)		
7. Summe 1–6		
B. Einnahmen		
1. Verkäufe (Grundstücke und Gebäude)		
2. Vorauszahlungen auf Ausgleichsbeträge		
3. Sonstiges		
4. Summe 1–3		
C. Zusammenstellung		
1. Ausgaben laut Buchst. A 7		
2. Einnahmen laut Buchst. B		
3. Unrentierliche Kosten		
D. Förderungsmittel		
1. Bewilligte Bundes-/Landesmittel		
2. Kommunale Eigenleistung		
3. Bisher abgerufene Bundes-/Landesmittel		

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt

Kultusminister**Bezeichnung der staatlichen Archive
des Landes Nordrhein-Westfalen****Änderung**

Bek. d. Kultusministers v. 17.11.1977 –
IV B 3 – 41 – 0 – 4141/77

Die Landesregierung hat in der 1336. Kabinetsitzung am 1. November 1977 beschlossen:

Die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen führen mit Wirkung vom 1. November 1977 folgende Bezeichnungen:

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf:	Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv
Staatsarchiv Münster:	Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster
Staatsarchiv Detmold:	Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold
Personenstandsarchiv Brühl:	Nordrhein-Westfälisches Personenstandsarchiv Rheinland
Personenstandsarchiv Detmold:	Nordrhein-Westfälisches Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1977 S. 2127

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat W. Ohrmann
zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1977 S. 2127

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H.-G. Bachmann zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. M. Wätzig zum Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat H. Klosak

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Obersteuerrat H. Ludewig zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Regierungsrat K. D. Tröschel zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor H. K. Wolff zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Oelze zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat Dr. T. Ehmcke zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsrat H. Sievers zum Oberregierungsrat
Obersteuerrat A. Gonera zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat G. Gehrigk zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsrat Dr. K. Wingenfeld zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Nord

Regierungsrat K.-H. Grobler zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat z. A. W. Moser zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost

Regierungsrat z. A. R. Wirtz zum Regierungsrat

Finanzamt Wesel

Regierungsrat G. Berger zum Oberregierungsrat

Finanzamt Euskirchen

Regierungsdirektor G. Feldmann zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Leverkusen

Oberregierungsrat K. Tomahogh zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Aachen

Regierungsbaurat N. Geuer zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Bonn

Regierungsbaurat W. Schillo zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Regierungsrat H. Nowitzki zum Oberregierungsrat

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW

Obersteuerrat L. Stump zum Regierungsrat

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund

Regierungsbaurat z. A. N. Meier zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Essen

Regierungsbaurat z. A. B. Gesenberg zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Mönchengladbach

Regierungsbaurat z. A. E. Bestmann zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Bonn

Regierungsbaurat A. Hardt zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage Jülich

Oberregierungsbaurat H. Neumann zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Köln

**Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung
von Landesbauten NW, Aachen**

Regierungsrat R. Steingen zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat W.-M. Backwinkel an das Finanzamt Oberhausen-Nord

Finanzamt Kempen

Regierungsrat W. Boochs an das Finanzamt Geldern

Finanzamt Krefeld

Regierungsdirektor R. Ziellenbach an das Finanzamt Kempen

die Richter K. Arians in Düsseldorf und
D. Trustädt in Köln
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat z. A. Dr. B. Schreven an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW

Es sind versetzt worden:

Richterin am Verwaltungsgericht H. von Massow
vom Verwaltungsgericht Aachen an das Verwaltungsgericht Köln,

Finanzamt Hagen

Regierungsrat V. Klasen an die Fachhochschule für Finanzen

Richter am Verwaltungsgericht Dr. R. Hüttenhain
vom Verwaltungsgericht Köln an das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Oberregierungsrat H.-W. Thomas

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. F. Große-Wentrup
bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Finanzamt Lippstadt

Regierungsdirektor G. Hartmann

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Oberhausen-Süd

Regierungsrat z. A. Dr. C. Cremer

– MBl. NW. 1977 S. 2127

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

die Richter am Finanzgericht Dr. J. Bahlau in Münster,
Dr. H. Leinung in Düsseldorf,
H. Seifert in Düsseldorf

zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht,

die Oberregierungsräte B. Kaser,
H. Prühs,
Dr. J. Wolff-Diepenbrock

und Regierungsdirektor H. Reim
zu Richtern am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

– MBl. NW. 1977 S. 2128

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. N. Niehues,
zum Richter am Bundesverwaltungsgericht in Berlin,

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 24 v. 15. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	277
Änderung der Aktenordnung	286
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug	286

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen	286
------------------------	-----

Personalnachrichten

Personalnachrichten	286
---------------------------	-----

– MBl. NW. 1977 S. 2128

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.